

## **Verordnung vom 1. Juli 1983**

über das Landschaftsschutzgebiet „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ in der Stadt Wilhelmshaven LSG WHV 73

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

### **§ 1** Unterschutzstellung

Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden durch diese Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Alte und Neue Maade zwischen Coldewei und Kreuzelwerk“ erklärt.

### **§ 2** Schutzzweck

Das bezeichnete Gebiet liegt zwischen den Wohngebieten von Himmelreich/Coldewei und Altengroden Nord. Es ist durch ein kleinräumiges Nebeneinander unterschiedlicher Biotope wie beispielsweise Fließgewässer, Gewässeraltarm, Gräben, Wiesen, Weiden und waldartige Gehölzbestände geprägt. Neben den positiven Wirkungen, die es auf das Stadtbild und die Stadtgliederung ausübt, trägt es als Teil von Natur und Landschaft auch zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes im besiedelten Bereich bei.

Besonderer Schutzzweck ist es, diese Funktionen durch die Sicherung einer ausreichenden Flächengröße und der strukturellen Vielfalt zu bewahren.

### **§ 3** Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 47 ha.

Es erstreckt sich im Norden bis an den Siedlungsrand von Himmelreich und Coldewei und wird im Osten von der Preußenstraße sowie im Westen von der Friedrich-Paffrath-Straße bzw. den Auf-/Abfahrten der BAB 29 begrenzt.

Die südliche Grenze verläuft parallel zur Alten und Neuen Maade.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach dem Katasterstand vom 01.03.1982 folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

## Gemarkung Rüstringen:

Flur 3: 174/2; 209/1; 209/3; 209/4; 685/218; 867/195; 870/208; 873/209; 1538/172; 1567/178; 1581/4; 1594, 1595, 1637/178; 1638/178; 1680/191; 1682/179; 204/1, 204/2;

Flur 14: 21/1; 21/2; 21/3; 21/4; 21/9; 22/1; 22/2; 354/25; 358/20; 359/20; 361/21; 375/27; 377/3; 23/1; 23/2; 23/3; 596/28; 598/28; 607/27; 625/29;

Flur 22: 208/128; 231/67; 262/128; 281; 321/67; 324/67; 494/101;

Flur 24: 36/2; 36/3; 36/4; 37; 40/1; 40/4; 40/3; 43/2; 43/3; 43/5; 43/7; 43/10; 46/68; 43/12; 43/14; 44/5; 44/6; 45/1; 45/2; 45/3; 46/2; 46/26; 46/34; 331/41; 436/39; 479/1; 479/2; 479/3; 479/4; 479/5; 480/9; 790/477;

Flur 25: 82/12; 83/10; 194/1; 196/1; 196/2; 196/3; 200/2; 200/3; 200/4; 524/197; 561/182;

- (2) Der in (1) beschriebene Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde – Stadt Wilhelmshaven, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven. Sie kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 4 Verbote

In dem in § 3 abgegrenzten Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

- a) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern dient,
- b) Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
- c) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen und dadurch die Geländege-  
stalt zu verändern oder Bodenbestandteile zu entnehmen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder die Landschaft auf  
andere Weise zu verunreinigen,
- e) die Gewässer zu verschmutzen, zu beseitigen oder ihre Vielfalt und biologische  
Wirksamkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bäume, Gebüsche, Hecken und sonstige Gehölzbestände sowie Röhricht zu be-  
schädigen oder zu entfernen, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfor-  
dern und Ersatzpflanzungen vorgenommen werden,
- g) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,

- h) chemische Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
- i) frei lebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Eier, Nester, Baue oder andere Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
- j) der Bau und die wesentliche Veränderung von Verkehrsanlagen mit Ausnahme von Rad- und Wanderwegen,
- k) die Errichtung und wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

## § 5 Freistellungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

- eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch oder eine Rechtsverpflichtung besteht,
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- ordnungsgemäße Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an den öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und an Gewässern.

## § 6 Befreiungen

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes kann die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren.

## § 7 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Alten Maade einschließlich ihrer Uferbereiche zu dulden.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass die Handlung nach § 5 freigestellt ist oder ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Stadt Wilhelmshaven vom 02.11.1938 für die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Flächen der bisher unter Nr. WHV 40 „Maade“, Nr. WHV 58 „3 Warfen“, Nr. WHV 62 „Fedderwarder Tief“ geschützten Landschaftsteile außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 1. Juli 1983  
Stadt Wilhelmshaven

gez.

Janßen  
Oberbürgermeister

gez.

Dr. Eickmeier  
Oberstadtdirektor